Bisherige Fassung Inkrafttreten zum 01.08.2023	Neue Fassung Inkrafttreten zum 01.05.2024
6.4 Vertretungsregelung	6.4 Vertretungsregelung
Ver detailigategelding	Verticumy stegerang
Grundvoraussetzung für eine qualitativ hochwertige Ersatzbetreuung ist, dass	Gemäß § 23 Absatz 4 SGB VIII (Achtes Buch Sozialgesetzbuch) muss im Hin-
eine vertrauensvolle Bindung zwischen Kind, Personensorgeberechtigten und	blick auf den Ausfall einer Kindertagespflegeperson ein Vertretungsangebot
Vertretungs-Tagespflegeperson hergestellt wird.	vorgehalten werden: "Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist
	rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustel-
Die Vermittlung der Ersatzbetreuung an die Personensorgeberechtigten erfolgt	len." In § 24 Absatz 3 Ziffer 5 KiBiz ist diesbezüglich des Weiteren als Voraus-
durch die Fachberatung Kindertagespflege.	setzung für den Landeszuschuss geregelt, dass "für Ausfallzeiten der Kin-
Die Feelberg begreten Wiederkerse fleue bestimmt in einer Zusammen der ihneit der	dertagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch
Die Fachberatung Kindertagespflege bestimmt in enger Zusammenarbeit mit den Kindertagespflegepersonen pro Kalenderjahr drei Kindertagespflegestellen, die	transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt wird."
einen "Freihalteplatz" für den Vertretungsfall bereithalten. Bei Nichtbelegung des	Die Stadt Eschweiler hat die Vertretung bislang durch Freihalteplätze bei be-
Vertretungsplatzes erhält die Kindertagespflegeperson eine Freihaltepauschale in	stehenden Kindertagespflegepersonen erfüllt. Durch den erhöhten Bedarf
Höhe von 100,00 Euro monatlich.	und den Rückgang der Freihalteplätze hat die Stadt
	Eschweiler stattdessen einen Vertretungsstützpunkt in Räumlichkeiten in
Bei Inanspruchnahme des Vertretungsplatzes erhält sie die laufende Geldleistung	der Wohneinheit Patternhof 6 in 52249 Eschweiler einrichten lassen. Die
nach Ziffer 12.1 dieser Richtlinien anteilig für die Dauer der Inanspruchnahme des	Räumlichkeiten werden im Rahmen eines Mietverhältnisses
Vertretungsplatzes durch das zu betreuende Kind.	ab dem 01.05.2024 zwei Kindertagespflegepersonen überlassen. Die Kinder-
	tagespflegepersonen können in den Räumlichkeiten eine Betreuung von ma-
	ximal neun gleichzeitig anwesenden Tagespflegekindern anbieten. Die Nut-
	zung der Räumlichkeiten und der dazugehörenden Außenanlagen ist in einem
	Mietvertrag geregelt.
	Die Kindertagespflegepersonen des Vertretungsstützpunktes arbeiten indi-
	viduell und selbständig, sie bieten bestimmte Betreuungszeiten an und ha-
	ben eigene inhaltliche Schwerpunkte.
	Sie können jeweils bis zu zwei feste Betreuungskinder dauerhaft je Kinder-
	gartenjahr aufnehmen und vertreten sich dabei gegenseitig. Darüber hinaus
	schließen sie mit anderen in Eschweiler tätigen Kindertagespflegepersonen
	Kooperationsvereinbarungen ab, so dass sie im Verhinderungsfall des Koope-
	rationspartners die von dieser Person betreuten Kinder betreuen. Die zu ver-
	tretenden Kindertagespflegepersonen werden regelmäßig und abwechse

besucht, wenn dort die zu betreuenden Kinder anwesend sind. Sie suchen eigenständig und regelmäßig die in Eschweiler tätigen Kindertagespflegepersonen auf, mit denen sie Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen haben. Zudem können die Kinder mit ihren Kindertagespflegepersonen und/oder mit ihren Familien den Vertretungsstützpunkt besuchen, Ziel ist die Förderung der Bindungsarbeit zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Kind. Hierdurch soll den Kindern die Örtlichkeit im Vertretungsstützpunkt vertraut gemacht werden. Des Weiteren werden Projekte geplant und durchgeführt, die die Kooperation mit den Kindertagespflegepersonen und Familien, die ihre Kinder in der Kindertagespflege betreuen lassen, fördern. Dies können beispielsweise Elterncafés und Spielgruppenangebote sein.

Jede Kindertagespflegeperson erhält bei Belegung der zwei festen Betreuungskinder eine Vergütung gemäß 12 dieser Richtlinie. Zudem erhält jede Kindertagespflegeperson eine Vertretungspauschale pro Monat für 2,5 Tagespflegekinder für den Betreuungsumfang von 35 Stunden. Der Betrag erhöht sich jeweils zum Anfang des nächsten Kalenderjahres auf der Grundlage der Richtlinien des Jugendamtes der Stadt

Eschweiler.

Die Aufnahme der Kinder im Vertretungsstützpunkt erfolgt in enger Absprache mit der Fachberatung. Vertretungsbedarfe sind der Fachberatung unter der E-Mail-Adresse <u>vertretung-ktp@eschweiler.de</u> zu melden. Die Kindertagespflegepersonen im Vertretungsstützpunkt nehmen unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Vertretungsbedarfes durch die Fachberatung oder der zu vertretenden Kindertagespflegeperson Kontakt mit dem/den Personensorgeberechtigte/n auf, um die mögliche Aufnahme und die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

Vor der Betreuung eines Kindes ist von den/der Personensorgeberechtigte/n ein Aufnahmeformular auszufüllen, in dem u. a. Kontaktdaten, Notfallnummern, Krankheiten bzw. Allergien des Kindes anzugeben sind.

Die Betreuung im Vertretungsstützpunkt erfolgt in dem Umfang und zu den Uhrzeiten der Betreuung bei der zu vertretenden Kindertagespflegeperson. Wird ein zusätzlicher Betreuungsbedarf im Vertretungsfall über 35 Wochenstunden für einen längeren Zeitraum dringend benötigt, wird dieser berücksichtigt. Die Betreuungszeiten von Tagespflegekindern, die bei der zu vertretenden Kindertagespflegeperson in erweiterten Öffnungszeiten vor 7:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr betreut werden, werden im Vertretungsstützpunkt be-

rücksichtigt. Eine zusätzliche Vergütung aus den Mitteln für flexible Betreuungszeiten erfolgt hierbei nicht, weil die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der flexiblen Betreuungszeiten nicht gegeben sind. Darüber hinaus gelten für die Betreuung der Kinder der zu vertretenden Kindertagespflegepersonen ebenfalls die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechend, mit Ausnahme der Ziffern 6.2, 6.5, 8.3, 12.1, 12.2 und 12.8.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Falls der Bedarf an Vertretungsbetreuung die Kapazität der im Vertretungsstützpunkt vorgehaltenen übersteigt, wird eine alternative Vertretungsbetreuung angestrebt.

Wenn innerhalb einer Großtagespflegestelle eine der Kindertagespflegepersonen ausfällt und die verbleibende Kindertagespflegeperson – unter Beachtung der maximal zulässigen Anzahl an zu betreuenden Tagespflegekindern – eine Vertretung anbietet, so ist dies nach Absprache mit der Fachberatung zulässig. Eine zusätzliche Vertretungspauschale wird in diesen Fällen jedoch nicht gewährt.

7.5 Qualifikationsanforderungen gemäß § 21 KiBiz

Personen, die in der professionellen Betreuung von Kindern als Kindertagespflegepersonen tätig werden wollen, müssen eine fachliche Qualifizierung erlangen (§ 21 Abs. 1 KiBiz). Diese Qualifizierung erfolgt nach den Vorgaben und dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Kindertagespflege (§ 21 Abs. 2 KiBiz). Der Lehrplan "Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)" umfasst zurzeit 300 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung besteht die Anschlussfähigkeit an andere pädagogische Berufe. Das Zertifikat ist bundesweit anerkannt.

Der modulhaft aufgebaute Kurs gliedert sich in einen ersten tätigkeitsvorbereitenden Teil von 160 Unterrichtseinheiten und in einen zweiten tätigkeitsbegleitenden

7.5 Qualifikationsanforderungen gemäß § 21 KiBiz

Personen, die in der professionellen Betreuung von Kindern als Kindertagespflegepersonen tätig werden wollen, müssen eine fachliche Qualifizierung erlangen (§ 21 Abs. 1 KiBiz). Diese Qualifizierung erfolgt nach den Vorgaben und dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Kindertagespflege (§ 21 Abs. 2 KiBiz). Der Lehrplan "Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)" umfasst zurzeit 300 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung besteht die Anschlussfähigkeit an andere pädagogische Berufe. Das Zertifikat ist bundesweit anerkannt.

Der modulhaft aufgebaute Kurs gliedert sich in einen ersten tätigkeitsvorbereitenden Teil von 160 Unterrichtseinheiten und in einen zweiten tätigkeitsbegleitenden

Teil von 140 Unterrichtseinheiten ("160+"). Die zeitliche Ausgestaltung des Kurses obliegt dem jeweiligen Bildungsträger.

Die Inhalte des tätigkeitsvorbereitenden Teils umfassen:

- 24 Module Orientierung und Basisqualifikation
- zzgl. je 40 Stunden Praktikum in einer Kindertageseinrichtung und einer Kindertagespflege
- zzgl. 100 Stunden Selbstlerneinheiten (u. a. Erstellen eines Businessplans)
- Lernergebnisfeststellung (Fallsituation, Konzeption)

Die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung umfasst:

- 22 Module Aufbauqualifizierung
- zzgl. 40 Stunden Selbstlerneinheiten
- Lernergebnisfeststellung

Die Fachberatung Kindertagespflege kooperiert dabei mit zertifizierten Bildungsträgern in der StädteRegion Aachen und angrenzenden Städten und Landkreisen, insbesondere mit dem Margarete-Klug-Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt in Übach-Palenberg und mit dem Helene-Weber-Haus des Katholischen Forums für Erwachsenen- und Familienbildung Aachen-Stadt und Aachen-Land in Stolberg.

Da das QHB von allen mit dem Jugendamt kooperierenden Bildungsträgern umgesetzt wird, entscheiden die Interessenten*innen, wo sie die Qualifizierung besuchen und nach erfolgreichem Abschluss das Zertifikat des Bundesverbandes Kindertagespflege erlangen möchten.

Neben pädagogischen, psychologischen, medizinischen und rechtlichen Grundlagen werden die künftigen Kindertagespflegepersonen befähigt, all die Handlungskompetenzen zu erwerben, die sie in ihrem Alltag benötigen, um ihrem erweiterten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag gerecht werden zu können. Inbegriffen ist auch ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind, welcher für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege vorausgesetzt wird. Die im Erste-Hilfe-Kurs erlangten Kenntnisse müssen alle zwei Jahre aufgefrischt werden. Entsprechende Nachweise sind der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen.

Seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 benötigen alle sozialpädagogischen Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung Nordrhein-Westfalens, die erstmalig als

Teil von 140 Unterrichtseinheiten ("160+"). Die zeitliche Ausgestaltung des Kurses obliegt dem jeweiligen Bildungsträger.

Die Inhalte des tätigkeitsvorbereitenden Teils umfassen:

- 24 Module Orientierung und Basisqualifikation
- zzgl. je 40 Stunden Praktikum in einer Kindertageseinrichtung und einer Kindertagespflege
- zzgl. 100 Stunden Selbstlerneinheiten (u. a. Erstellen eines Businessplans)
- Lernergebnisfeststellung (Fallsituation, Konzeption)

Die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung umfasst:

- 22 Module Aufbauqualifizierung
- zzgl. 40 Stunden Selbstlerneinheiten
- Lernergebnisfeststellung

Die Fachberatung Kindertagespflege kooperiert dabei mit zertifizierten Bildungsträgern in der StädteRegion Aachen und angrenzenden Städten und Landkreisen, insbesondere mit dem Margarete-Klug-Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt in Übach-Palenberg und mit dem Helene-Weber-Haus des Katholischen Forums für Erwachsenen- und Familienbildung Aachen-Stadt und Aachen-Land in Stolberg.

Da das QHB von allen mit dem Jugendamt kooperierenden Bildungsträgern umgesetzt wird, entscheiden die Interessenten*innen, wo sie die Qualifizierung besuchen und nach erfolgreichem Abschluss das Zertifikat des Bundesverbandes Kindertagespflege erlangen möchten.

Neben pädagogischen, psychologischen, medizinischen und rechtlichen Grundlagen werden die künftigen Kindertagespflegepersonen befähigt, all die Handlungskompetenzen zu erwerben, die sie in ihrem Alltag benötigen, um ihrem erweiterten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag gerecht werden zu können. Inbegriffen ist auch ein Erste-Hilfe-Kurs am Kind, welcher für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege vorausgesetzt wird. Die im Erste-Hilfe-Kurs erlangten Kenntnisse müssen alle zwei Jahre aufgefrischt werden. Entsprechende Nachweise sind der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen.

Kindertagespflegeperson tätig werden, unabhängig vom Jugendamtsbezirk einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (§ 21 Abs. 2 KiBiz).

Nach der abgeschlossenen Qualifizierung gemäß QHB im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten leitet das Jugendamt der Kindertagespflegeperson auf schriftlichen Antrag den entsprechenden Landeszuschuss in Höhe von 2.000,00 € gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz aus Landesmitteln weiter. Dem Antrag ist durch die Kindertagespflegeperson ein Nachweis über die Zahlung der Kosten für die Qualifizierung in Form einer Rechnung und eines Zahlungsbelegs beizufügen.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen nach § 21 Abs. 3 KiBiz verpflichtet, jährlich Fortbildungen wahrzunehmen. Diese sind bis zum Ende eines Kalenderjahres im Umfang von 12 Stunden oder 16 Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Hierfür stellt die Stadt Eschweiler ein Fortbildungsprogramm für die Kindertagespflegepersonen zusammen, aus dem Fortbildungen vorrangig besucht werden sollen. Eine Anerkennung von externen Fortbildungen kann nach vorheriger Absprache und Zustimmung durch die Fachberatung erfolgen, bei externen Online-Fortbildungen können drei Stunden bzw. vier Unterrichtseinheiten anerkannt werden.

Seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 benötigen alle sozialpädagogischen Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung Nordrhein-Westfalens, die erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, unabhängig vom Jugendamtsbezirk einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (§ 21 Abs. 2 KiBiz).

Nach der abgeschlossenen Qualifizierung gemäß QHB im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten leitet das Jugendamt der Kindertagespflegeperson auf schriftlichen Antrag den entsprechenden Landeszuschuss in Höhe von 2.000,00 € gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz aus Landesmitteln weiter. Dem Antrag ist durch die Kindertagespflegeperson ein Nachweis über die Zahlung der Kosten für die Qualifizierung in Form einer Rechnung und eines Zahlungsbelegs beizufügen.

Kindertagespflegepersonen, die bereits vor dem 01.08.2022 tätig waren und die Qualifizierung 300 Stunden nach dem QHB <u>nicht</u> absolviert haben, sollen innerhalb von zwei Jahren bzw. spätestens vor Ablauf ihrer Pflegeerlaubnis die Anschlussqualifizierung 160+ oder 80 Unterrichtseinheiten (pädagogische Fachkräfte) abgeschlossen oder begonnen haben. Dies ist die Voraussetzung für die Erteilung einer neuen Pflegeerlaubnis. Damit wird die Ausbildung dieses Personenkreises gegenüber den Kindertagespflegepersonen, die bereits seit 2020 die entsprechende Qualifizierung absolviert haben, angeglichen.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen nach § 21 Abs. 3 KiBiz verpflichtet, jährlich Fortbildungen wahrzunehmen. Diese sind bis zum Ende eines Kalenderjahres im Umfang von 12 Stunden oder 16 Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Hierfür stellt die Stadt Eschweiler ein Fortbildungsprogramm für die Kindertagespflegepersonen zusammen, aus dem Fortbildungen vorrangig besucht werden sollen. Eine Anerkennung von externen Fortbildungen kann nach vorheriger Absprache und Zustimmung durch die Fachberatung erfolgen, bei externen Online-Fortbildungen können drei Stunden bzw. vier Unterrichtseinheiten anerkannt werden.

13.5 Urlaubsregelung

Die Kindertagespflegepersonen haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub, wobei die laufende Geldleistung fortgezahlt wird. Bei einer Kalenderwoche mit fünf Arbeitstagen beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

Wird nicht an allen Wochentagen gearbeitet, so sind die arbeitsfreien Tage als Urlaubstage zu planen. Als Arbeitstage gelten alle Kalendertage, an denen die Kindertagespflegeperson Kinder betreut. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage, die auf Arbeitstage fallen.

Der Urlaub ist im laufenden Kalenderjahr zu nehmen. Er kann in Teilen genommen werden.

Sollte der Jahresurlaub mit in das kommende Jahr übertragen werden, so muss dieser in dem ersten Monat des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Sollte dieser wegen Krankheit oder dienstlichen Gründen bis zum 31.01. des Folgejahres nicht genommen werden können, so muss dieser bis spätestens 31.03. des Jahres angetreten werden. Sonderurlaub wird nicht gewährt. Wenn die Aufnahme der Betreuungstätigkeit im Laufe eines Jahres beginnt, so bemisst sich der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat der Kinderbetreuung auf ein Zwölftel des gesamten Urlaubsanspruchs. Sollte bei der Berechnung des

9.1 Schutz vor Gewalt innerhalb der Kindertagespflege § 43 Abs. 4 SGB VIII

Das Wohl eines jeden Kindes steht auch in der Kindertagespflege an erster Stelle. Dies ist in zweierlei Hinsicht zu berücksichtigen: Zum einen darf von Kindertagespflegepersonen selbst keinerlei Gefährdungsrisiko ausgehen und zum anderen müssen sie bei Kindern auf gewichtige Anhaltspunkte, die auf Kindeswohlgefährdung hindeuten, achten. Kinderschutz beginnt bereits mit einer gründlichen Eignungsprüfung. Um dem Risiko von Kindeswohlgefährdung im Haushalt der Kindertagespflegeperson vorzubeugen, ist eine hinreichende Sensibilisierung der Kindertagepflegeperson erforderlich. Darüber hinaus sind alle Kindertagespflegepersonen gemäß § 17 KiBiz verpflichtet in ihrer pädagogischen Konzeption Aussagen zur Sicherheit der Rechte von Kindern zu verankern. Dazu zählt auch das Recht zum Schutz vor Gewalt. Sobald eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf nach dem Bundesteilhabegesetz betreut und eine entsprechende Förderung erfolgt, ist die Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes für die Kindertagespflegeperson gemäß § 37 a Abs. 1SGB IX verpflichtend. Eine Unterstützung der Fachberatung ist hier unerlässlich.

13.5 Urlaubsregelung

Die Kindertagespflegepersonen haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub, wobei die laufende Geldleistung fortgezahlt wird. Bei einer Kalenderwoche mit fünf Arbeitstagen beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

Wird nicht an allen Wochentagen gearbeitet, so sind die arbeitsfreien Tage als Urlaubstage zu planen. Als Arbeitstage gelten alle Kalendertage, an denen die Kindertagespflegeperson Kinder betreut. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage, die auf Arbeitstage fallen.

Der Urlaub ist im laufenden Kalenderjahr zu nehmen. Er kann in Teilen genommen werden.

Sollte der Jahresurlaub mit in das kommende Jahr übertragen werden, so muss dieser in dem ersten Monat des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Sollte dieser wegen Krankheit oder dienstlichen Gründen bis zum 31.01. des Folgejahres nicht genommen werden können, so muss dieser bis spätestens 31.03. des Jahres angetreten werden. Sonderurlaub wird nicht gewährt. Wenn die Aufnahme der Betreuungstätigkeit im Laufe eines Jahres beginnt, so bemisst sich der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat der Kinderbetreuung auf ein Zwölftel des gesamten Urlaubsanspruchs. Sollte bei der Berechnung des

Urlaubsanspruchs ein halber Urlaubstag resultieren, so wird dieser zu einem vollen Urlaubstag aufgerundet. Sollte weniger als ein halber Urlaubstag nach der Berechnung verbleiben, so wird dieser beim Urlaubsanspruch nicht berücksichtigt. Kindertagespflegepersonen sollen ihre Urlaubstage für das darauffolgende Kalenderjahr bis zum 01.12. jeden Jahres der Fachberatung Kindertagespflege und den Personensorgeberechtigten mitteilen. Die Personensorgeberechtigten sind gehalten, sich bezüglich der Urlaubsregelung mit der Kindertagespflegeperson abzustimmen.

Sollte die Kindertagespflegeperson mehr als 30 Urlaubstage in Anspruch nehmen, wird die laufende Geldleistung im Monat der Überschreitung auf der Grundlage der tatsächlichen Arbeitstage entsprechend gekürzt. Die Abrechnung erfolgt zu Beginn des Folgejahres.

Wird während der Urlaubsphase der Kindertagespflegeperson von den Personensorgeberechtigten eine Ersatzbetreuung benötigt, wird für einen Zeitraum von maximal 30 Arbeitstagen pro Jahr die Geldleistung an die beurlaubte Kindertagespflegeperson weitergezahlt. Die Geldleistung für die Vertretungs-Kindertagespflegeperson bezieht sich auf die tatsächlich geleisteten Arbeitstage.

Urlaubsanspruchs ein halber Urlaubstag resultieren, so wird dieser zu einem vollen Urlaubstag aufgerundet. Sollte weniger als ein halber Urlaubstag nach der Berechnung verbleiben, so wird dieser beim Urlaubsanspruch nicht berücksichtigt. Kindertagespflegepersonen sollen ihre Urlaubstage für das darauffolgende Kalenderjahr bis zum 01.12. jeden Jahres der Fachberatung Kindertagespflege und den Personensorgeberechtigten mitteilen. Die Personensorgeberechtigten sind gehalten, sich bezüglich der Urlaubsregelung mit der Kindertagespflegeperson abzustimmen.

Sollte die Kindertagespflegeperson mehr als 30 Urlaubstage in Anspruch nehmen, wird die laufende Geldleistung im Monat der Überschreitung auf der Grundlage der tatsächlichen Arbeitstage entsprechend gekürzt. Die Abrechnung erfolgt zu Beginn des Folgejahres.

Wird während der Urlaubsphase der Kindertagespflegeperson von den Personensorgeberechtigten eine Ersatzbetreuung benötigt, wird für einen Zeitraum von maximal 30 Arbeitstagen pro Jahr die Geldleistung an die beurlaubte Kindertagespflegeperson weitergezahlt.

Die Geldleistung für die Vertretungs-Kindertagespflegeperson bezieht sich auf die tatsächlich geleisteten Arbeitstage.